

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hochstrass Erweiterung", Unterlauchringen, in einem Teilbereich (östlich der A 98)

2. Ausfertigung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden - Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 16.01.2003 die Änderung des Bebauungsplanes

"Hochstrass Erweiterung", Unterlauchringen, in einem Teilbereich neben der A 98

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den im beiliegendem Lageplan gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhaltliche Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Im Geltungsbereich der Änderung werden entspr. dem Planeintrag geänderte überbaubare Flächen festgesetzt.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Es gelten für diese Änderung die Rechtsgrundlagen in der jetzt gültigen Fassung.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Lauchringen, am 2 7. FEB. 2004



Thomas Schäuble
Bürgermeister



Dipl. Ing.TU W. Popp
Freier Stadtplaner
Büro für Bauleitplanung u. Erschließung
Waldshut – Tiengen
Obere Breitäcker 7

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes

"Hochstrass Erweiterung"

Gemeinde Lauchringen

in vereinfachtem Verfahren entspr. § 13 BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss, das Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2002.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Gelegenheit zur Stellungnahme am 31.10.2002, mit Fristsetzung vom 11.11. bis einschl. 13.12.2002.

Anhörung der betroffenen Träger öffentl. Belange mit Schreiben vom 17.10.2002 und Fristsetzung bis zum 18.11.2002.

Prüfung der Stellungnahmen der Beteiligten nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2003.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 27. FEB. 2004

Lauchringen, am 27. FEB. 2004



Thomas Schäuble
Bürgermeister

Bebauungsplan
"Hochstrass Erweiterung"
Unterlauchringen

Ausschnitt M 1 : 500

40,00m Abstandslinie vom Fahrbahndrand der A 98

WA 1

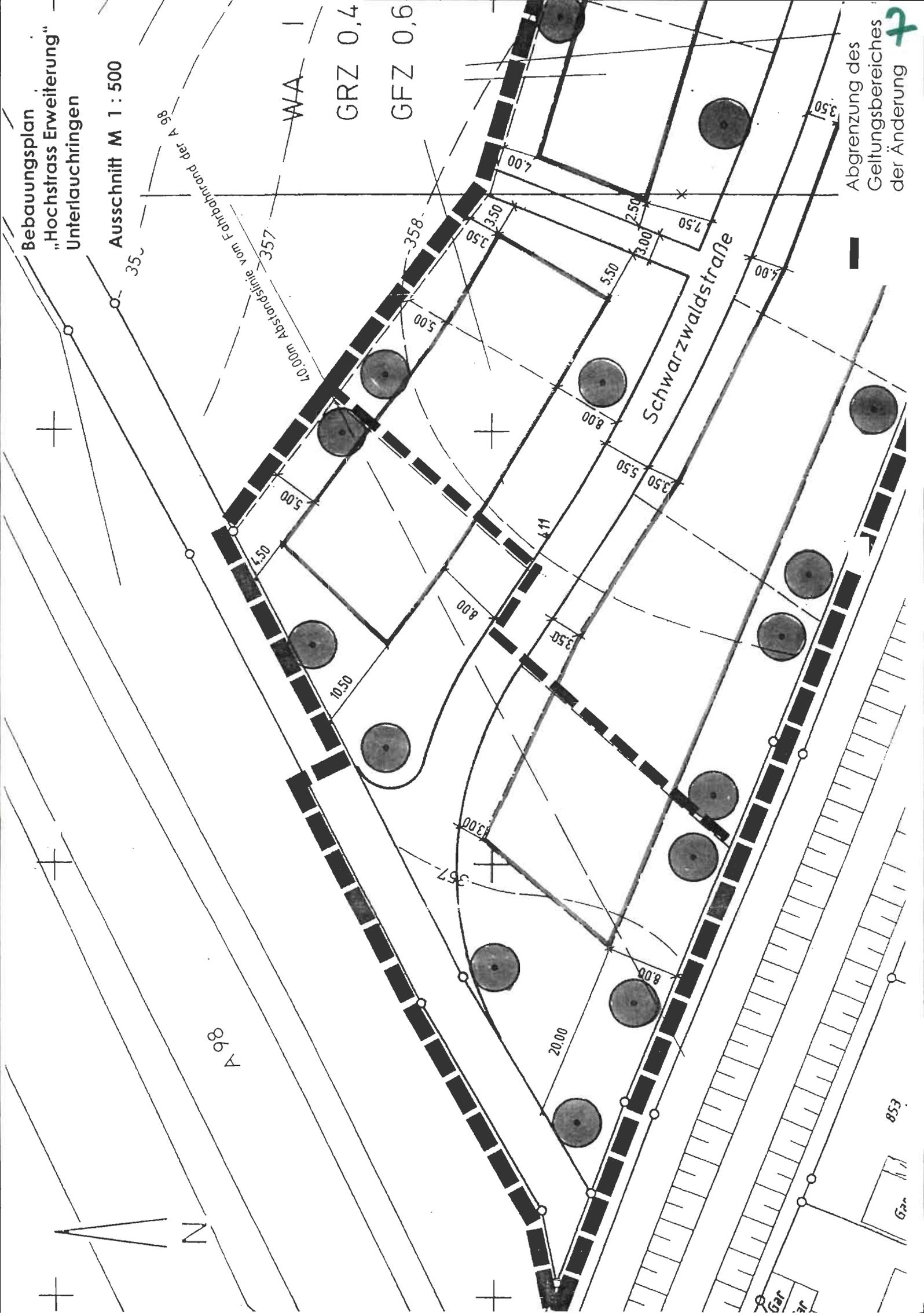
GRZ 0,4

GFZ 0,6

Schwarzwaldstraße

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung

7



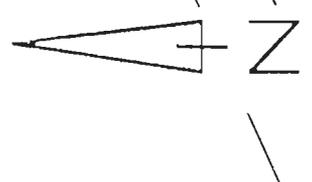


WA I

GRZ 0,4

GFZ 0,6

498



Schwarzwaldstraße

Bebauungsplan
„Hochstrass Erweiterung“
Unterlauchringen
Geänderte Fassung

M 1 : 500



Änderung des Bebauungsplanes

„Hochstraß Erweiterung“, Unterlauchringen

in einem Teilbereich

Legende

-  Abgrenzung des Geltungsbereiches
der Änderung bzw. des Bebauungsplanes
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  private Grünfläche
-  Anpflanzen von Bäumen

Lauchringen, am 27. FEB. 2004



Thomas Schäuble
Bürgermeister



Dipl.Ing.tu W. Popp
Freier Stadtplaner
Büro für Bauleitplanung
Waldshut – Tiengen
Obere Breitäcker 7

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

Begründung

der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Hochstrass Erweiterung", Unterlauchringen, in einem Teilbereich neben der A 98

1. Anlass der Planänderung, Ziel und Zweck der Planung

Am westlichen Rand grenzt der Bebauungsplan „Hochstraß Erweiterung“, der vom Gemeinderat am 30.03.2000 als Satzung beschlossen wurde, an die Autobahn 98. Die Fahrbahn verläuft in diesem Bereich in offener Strecke; das Tunnelportal liegt kurz vorher, nach dem Unterfahren der Bahnlinie.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden von Planer und Verwaltung davon ausgegangen, dass, da die Autobahn sich hier in einem tiefen Einschnitt befindet und somit keine Gefahr von schleudernden Autos ausgehen kann, näher als die nach dem Fernstraßengesetz vorgeschriebenen 40 Meter an die Autobahn angebaut werden kann. Der vom Gemeinderat als Satzung beschlossene Bebauungsplan setzt somit auf den beiden westlichen Bauplätzen Baugrenzen in einem Abstand von rund 30 m vom Fahrbahnrand der Autobahn fest. Die 40 m – Abstandslinie wurde in den Plan eingetragen, da Bauvorhaben in diesem Abstandstreifen dem Landesamt für Straßenwesen zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

Mit Schreiben vom 06.03.2000 hat das Landesamt für Straßenwesen Baden – Württemberg, Stuttgart, der Gemeinde mitgeteilt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im 40 m - Abstandstreifen prinzipiell unzulässig ist. Der Bebauungsplan kann somit in der vorliegenden Fassung nicht realisiert werden. Damit entfällt die Bebauung der letzten beiden Grundstücke; bei der Vermessung bzw. beim Bau der Straße wurde diese deshalb etwas in östlicher Richtung verlegt.

Ebenso wurde die Vermessung der neuen Grundstücke so vorgenommen, dass dieser 40 m – Abstand freigehalten wird. Die Restfläche ist als private Grünfläche festgesetzt, da hier keine öffentliche Nutzung beabsichtigt ist.

Dieses Änderungsverfahren ist somit eine Anpassen des Planes an die örtlichen Gegebenheiten.

/02

2 . Ökologischer Ausgleich

Da die überbaubare Fläche um zwei Bauplätze reduziert wird, stellt die Änderung selbst bereits einen ökologischen Vorteil bzw. eine Minimierung des ökologischen Gesamteingriffes dar. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

3. Verfahren

Da durch diese Änderung in einem Teilbereich die Grundzüge der Gesamtplanung nicht berührt werden, wurde das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat in seiner Sitzung am 15.10.2002 dem vorliegenden Satzungsentwurf zugestimmt und beschlossen, damit den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach dieser Anhörungsfrist beschloss der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes in der Sitzung am 16.01.2003 als Satzung.

Lauchringen, am 27. FEB. 2004



Thomas Schäuble
Bürgermeister



Dipl. Ing. TU W. Popp
Freier Stadtplaner
Waldshut – Tiengen
Obere Breitäcker 7